

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung nach § 34 Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege und zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Schreiben des Staatsministeriums vom 20. Dezember 2017, Az.: III:

Die Landesregierung legt dem Landtag von Baden-Württemberg bis zum 31. Dezember 2017 einen Bericht über die Auswirkung der Neuregelungen dieses Gesetzes vor. Er darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

Murawski
Staatsminister und
Chef der Staatskanzlei

Bericht

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2017, Az.: III, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

I. Einführung

Das Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz – WTPG) ist am 31. Mai 2014 in Kraft getreten. Es hat das Heimgesetz für Baden-Württemberg (Landesheimgesetz – LHeimG) vom 10. Juni 2008 abgelöst. Das LHeimG hat zunächst im Wesentlichen die ordnungsrechtlichen Regelungen des Bundesheimgesetzes (HeimG) fortgeführt, nachdem im Zuge der Föderalismusreform 2006 die Zuständigkeit für das Heimrecht, das insbesondere die Standards in den Pflegeeinrichtungen regelt, auf die Länder übergegangen ist. Als grundlegende Neuerung gegenüber dem LHeimG regelt das WTPG neben der Wohnform der stationären Einrichtung (früher: Heim) verschiedene ambulant betreute Wohnformen, für die abgestufte ordnungsrechtliche Anforderungen definiert sind.

Zuständig für die Durchführung des WTPG und der aufgrund des WTPG erlassenen Rechtsverordnungen sind das Ministerium für Soziales und Integration als oberste Aufsichtsbehörde, die Regierungspräsidien als höhere Aufsichtsbehörden und die unteren Verwaltungsbehörden als untere Aufsichtsbehörden (Heimaufsicht).

In § 34 S. 1 WTPG ist geregelt, dass die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2017 einen Bericht über die Auswirkungen der Neuregelungen des WTPG vorlegt. Der vorliegende Bericht befasst sich daher mit den wesentlichen Neuregelungen des WTPG gegenüber dem LHeimG und deren Auswirkungen in der Umsetzung des Gesetzes. Er stützt sich dabei auf die Erkenntnisse und Erfahrungsberichte aus der Praxis, die das Ministerium für Soziales und Integration vonseiten der höheren und unteren Heimaufsichtsbehörden aber auch vonseiten der Leistungserbringer, der Einrichtungsträger, der Kommunen und weiterer vom Regelungsbereich des Gesetzes erfassten Institutionen seit dessen Inkrafttreten erhält.

Im Vorfeld des Berichts hat das Ministerium für Soziales und Integration die höheren und unteren Heimaufsichtsbehörden um Stellungnahme zu den Auswirkungen der Neuregelungen des WTPG gebeten und im Rahmen eines fachlichen Austausches am 24. Juli 2017 den vom Regelungsbereich des WTPG berührten Institutionen Gelegenheit gegeben, ihre Erfahrungen mit dessen Neuregelungen darzulegen.

Es hat sich gezeigt, dass sowohl die selbstverantworteten als auch die ambulant betreuten Wohngemeinschaften als neue Wohnform seit Inkrafttreten des WTPG in Baden-Württemberg stark an Bedeutung gewinnen. Sowohl für Menschen mit Behinderungen als auch für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf konnten in den letzten Jahren kontinuierlich ambulant betreute Wohngemeinschaften als Ergänzung und Alternative zu bestehenden Wohn- und Versorgungsformen etabliert werden und es ist zu erwarten, dass auch in den kommenden Jahren flächendeckend neue Wohngemeinschaften entstehen werden. Die mit dem WTPG geschaffenen alternativen Wohnformen leisten zudem einen wesentlichen Beitrag zur Quartiersentwicklung vor Ort, weil sie auch unterstützungsbedürftigen Bürgerinnen und Bürgern ein Leben im vertrauten Quartier ermöglichen.

II. Wesentliche Neuregelungen des WTPG

1. Allgemein

Dem Wunsch der meisten Menschen entspricht es heute, auch bei Vorliegen eines wie auch immer gearteten Unterstützungsbedarfs möglichst lange im vertrauten häuslichen Umfeld zu leben. Deshalb bedarf es passgenauer Wohn- und Versorgungsformen, die dem individuellen Hilfebedarf Rechnung tragen. Die Voraussetzungen hierfür wurden mit dem WTPG geschaffen. Dieses sieht im Gegensatz zum LHeimG eine breite Palette an Wohn- und Betreuungsformen vor und gibt damit die richtige Antwort auf die veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedin-

gungen. Das WTPG stellt ein differenziertes und flexibles System von unterstützenden Wohnformen zur Verfügung, ohne dabei den Schutz der Menschen zu vernachlässigen. Gleichzeitig werden Lebensqualität, Vielfalt, Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und Menschen mit Behinderungen gestärkt. Mit diesem innovativen Ansatz ist Baden-Württemberg bundesweit Vorreiter.

Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und Menschen mit Behinderungen können zwischen den Wohnformen betreutes Wohnen, vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaft, ambulant betreute Wohngemeinschaft oder stationäre Einrichtung entsprechend ihrer jeweiligen Bedarfslage wählen. Zentrales Instrument zur Gewährleistung der notwendigen Qualität und damit zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner bleiben die Prüfungen durch die Heimaufsichtsbehörden. Im WTPG gelten abhängig von der jeweiligen Wohnform gestaffelte und bedarfsangepasste Anforderungen: Je weniger der einzelne Mensch über seine Wohn- und Lebensform selbst bestimmen kann, desto schutzbedürftiger ist er im Hinblick auf seine Betreuung und Pflege und desto stärker greifen die je nach Wohnform abgestuften Schutzmechanismen des WTPG zur Sicherung der Qualität in der Pflege.

Dies bedeutet im Einzelnen:

- Betreutes Wohnen:
Keine Anzeigepflicht, da vollkommen selbstbestimmte Form des Wohnens in Anlehnung an die Häuslichkeit. Das WTPG findet keine Anwendung.
- Vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaft:
Anzeigepflicht der Wohnform. Das WTPG findet keine Anwendung.
- Ambulant betreute Wohngemeinschaft:
Anzeigepflicht der Wohnform; Regelprüfungen in den ersten drei Jahren, danach nur noch anlassbezogene Prüfungen.
- Stationäre Einrichtung:
Regel- und anlassbezogene Prüfungen.

Das eigentliche Herzstück des WTPG stellen die neuen Wohnformen in Gestalt der ambulant betreuten Wohngemeinschaften dar. Das WTPG unterscheidet die beiden Organisationsformen vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaft nach § 2 Abs. 3 WTPG und anbietergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaft nach § 4 WTPG.

Die vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaft zeichnet sich dadurch aus, dass die Bewohnerinnen und Bewohner ihre Angelegenheiten vollständig eigenverantwortlich regeln können, d. h. insbesondere Art und Umfang der Pflege- und Unterstützungsleistungen frei wählen können. Voraussetzung ist, dass nicht mehr als zwölf Personen dort gemeinschaftlich wohnen. Selbstverantwortet ist das Wohnen, wenn es von Leistungsanbietern strukturell unabhängig ist. Leben demente oder unter rechtlicher Betreuung stehende Personen in der Wohngemeinschaft, gelten zu ihrem Schutz besondere Auflagen und es besteht die Pflicht zur Vorlage der Konzeption zur Einbindung der Betreuer, Angehörigen bzw. Ehrenamtlichen. Die vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaft unterliegt nicht dem Anwendungsbereich des WTPG. Die im WTPG geregelte ambulant betreute Wohngemeinschaft steht demgegenüber unter der Verantwortung eines Anbieters. Je nach Bewohnerklientel darf eine ambulant betreute Wohngemeinschaft zwischen acht und zwölf Bewohnerinnen und Bewohner aufnehmen. Als Anbieter können nicht nur Unternehmen, sondern auch Angehörigeninitiativen, Bürgervereine und Kommunen auftreten. Die externen Pflegeangebote sind in ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf frei wählbar; der Anbieter sorgt für Wohnraum, die soziale Betreuung und die hauswirtschaftliche Versorgung. In ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen ermöglichen unterschiedliche Konzeptionen ein Leben in familiären Strukturen. Das WTPG unterstützt mit die-

ser Variante den Dezentralisierungsprozess von Komplexeinrichtungen nachhaltig.

Der Teilhabegedanke und die Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK – BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) insbesondere im Sinne von Artikel 19 UN-BRK, wurden in das WTPG als Auftrag übernommen. Nach Artikel 19 UN-BRK ist Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und volle Teilhabe und Teilnahme an der Gemeinschaft durch wirksame und geeignete staatliche Maßnahmen zu erleichtern. Erstmals mit dem WTPG wurden gemeinschaftliche, teilweise selbstverantwortete Wohnformen für Menschen mit Behinderungen unter staatlichen Schutz gestellt. Teilhabe erhält durch die Schaffung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften oder Hausgemeinschaften im stationären Bereich sowie die Öffnung von Einrichtungen hin zum Quartier einen neuen Stellenwert.

Die mit dem WTPG geschaffenen alternativen Wohnformen sind ein wichtiger Pfeiler gelingender Quartiersentwicklung vor Ort, weil sie auch unterstützungsbedürftigen Bürgerinnen und Bürgern ein Leben im vertrauten Quartier ermöglichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die jeweilige Wohnform – ob stationär oder ambulant – in das Quartier eingebunden ist, den betroffenen Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht und die Beziehung zwischen den in der Wohngemeinschaft lebenden Menschen und den Bewohnerinnen und Bewohnern des Quartiers sicherstellt. Hierzu bedarf es der Mitwirkung der Kommunen, die als „Motor im Sozialraum“ zusammen mit ambulanten und stationären Einrichtungen, weiteren im Quartier verorteten Akteuren des Gesundheitswesens, der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und anderen Partnern bedarfs- und passgenaue Quartiersansätze entwickeln und umsetzen. Das Land Baden-Württemberg unterstützt die Kommunen bei der Etablierung von alters- und generationengerechten Quartieren durch die im Jahr 2017 gestartete Strategie „Quartier 2020 – Gemeinsam.Gestalten.“.

Um die Etablierung ambulant betreuter Wohnformen in Baden-Württemberg zu fördern, hat das Land im November 2014 eine landesweit tätige Beratungsstelle, die Fachstelle ambulant unterstützte Wohnformen (FaWo) Baden-Württemberg, errichtet, die durch das Ministerium für Soziales und Integration finanziert wird. Die FaWo soll die Kommunen und Kreise dabei unterstützen, vor Ort den Auf- und Ausbau von innovativen Wohnformen im Alter und bei Pflegebedürftigkeit voranzutreiben. Im Fokus stehen dabei die ambulant betreuten Wohngemeinschaften.

2. Entwicklung der ambulant betreuten Wohngemeinschaften

Die FaWo führt seit 2015 jährliche Bestandserhebungen der ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des WTPG durch, um einen Überblick über das bestehende Angebot in Baden-Württemberg zu ermöglichen. Seit Inkrafttreten des WTPG ist ein deutlicher Anstieg an Neugründungen von ambulant betreuten Wohngemeinschaften zu verzeichnen.

Im Rahmen der Bestandserhebung 2017 übermittelten die unteren Heimaufsichtsbehörden zum Stichtag 30. Juni 2017 Informationen zu insgesamt 301 bestehenden ambulant betreuten Wohngemeinschaften an die FaWo, 74 davon sind vollständig selbstverantwortet. Dies bedeutet einen Zuwachs um 280 Wohngemeinschaften seit Inkrafttreten des WTPG. Bei den angezeigten Wohngemeinschaften handelt es sich bei 57 Prozent um Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen, 43 Prozent sind Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf. Dies zeigt, dass der Teilhabegedanke des WTPG in der Praxis umgesetzt und gelebt wird. Ergänzend teilten die Heimaufsichtsbehörden Informationen zu 19 weiteren Wohngemeinschaftsprojekten mit, die in naher Zukunft bezogen werden sollen. Hierbei handelt es sich überwiegend um Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf.

Die Bestandserhebung aus dem Jahr 2017 zeigt, dass die ambulant betreuten Wohngemeinschaften als neue Wohnform seit Inkrafttreten des WTPG in Baden-Württemberg stark an Bedeutung gewinnen. Sowohl für Menschen mit Behinderungen als auch für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf wur-

den damit in den letzten Jahren kontinuierlich neue Wohn- und Versorgungsangebote etabliert. Inzwischen werden zunehmend Wohngemeinschaften eröffnet und bezogen, die von Beginn des Planungs- und Realisierungsprozesses an durch die Fachstelle beraten und begleitet wurden. Die Fachstelle leistet so einen spürbaren Beitrag zu einem qualitativ hochwertigen Ausbau dieser innovativen Wohnform im Land.

Die Nachfrage nach Beratung durch die Fachstelle ist unverändert hoch. Dies weist auf das große Interesse an diesen Wohnformen hin und lässt erwarten, dass auch in den kommenden Jahren neue Wohngemeinschaften entstehen und zusätzliche Plätze geschaffen werden.

Neben der Zunahme der Gesamtzahl ambulant betreuter Wohngemeinschaften im Vergleich zu den Vorjahren ist die nahezu flächendeckende Verteilung der Wohngemeinschaften in Baden-Württemberg bemerkenswert. Dies zeigt, dass diese Wohnform inzwischen in allen Regionen, sowohl im städtischen als auch im ländlichen Bereich, vertreten ist. Sie etabliert sich zunehmend als Ergänzung und Alternative zu bestehenden Wohn- und Versorgungsformen für Menschen mit Behinderungen oder Unterstützungs- und Versorgungsbedarf.

III. Auswirkungen der Neuregelung im Einzelnen

1. Anwendungsbereich

Betreutes Wohnen

Das WTPG regelt in § 2 Absatz 6 wie im bisherigen LHeimG (§ 1 Abs. 2) die Abgrenzung des Anwendungsbereichs zum betreuten Wohnen. Die Vorschrift benennt konkret, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen die Bestimmungen des WTPG auf Formen des betreuten Wohnens keine Anwendung finden. Dabei differenziert sie im Gegensatz zum LHeimG nochmals zwischen den unterschiedlichen Bewohnergruppen je nach dem Grad der Schutzbedürftigkeit. So setzt das WTPG großzügigere Maßstäbe für betreutes Wohnen für volljährige Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen an als für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf. Für die Klassifizierung betreuten Wohnens ist in einer Gesamtbetrachtung der Umfang der Abhängigkeitsverhältnisse, in die sich die Bewohnerinnen und Bewohner begeben und der Grad der Versorgungssicherheit einzubeziehen. Die Abgrenzung hat zum Ergebnis, dass viele Wohnformen nicht unter den Anwendungsbereich des WTPG fallen. Betreutes Wohnen ermöglicht damit – als eine Variante ambulanter Wohnformen, die nicht der staatlichen Kontrolle unterfällt – die Entwicklung flexibler Wohnkonzepte mit begleitenden Dienstleistungsangeboten für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder Behinderungen nach deren unterschiedlichen Bedürfnissen und Vorstellungen. Diese Erleichterungen wurden in der Praxis sehr positiv aufgenommen.

Im Zusammenhang mit der Wohnform des betreuten Wohnens wurden verschiedentlich Abgrenzungsschwierigkeiten zu anderen Wohnformen beschrieben und um eine positive Definition des betreuten Wohnens gebeten. Betreutes Wohnen ist jedoch kein geschützter Begriff und daher nicht positiv beschreibbar, auch wegen der vielfältigen Ausgestaltungsmöglichkeiten. Wie bereits ausgeführt sind der Umfang der Abhängigkeitsverhältnisse, in die sich die Bewohner begeben, und der Grad der Versorgungssicherheit in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen. Die Beurteilung erfordert einen gewissen Abstraktionsgrad und ist nur im Wege der Negativabgrenzung durchführbar. Die entsprechend der Schutzbedürftigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner genau austarierten Wohnformen können ihren Zweck jedoch nur erfüllen, wenn die jeweilige Wohnform in der Praxis auch entsprechend gelebt und umgesetzt wird. Aufgabe der Heimaufsichtsbehörden ist es hier, zu prüfen, ob der erforderliche Grad der Selbstbestimmtheit im konkreten Einzelfall erfüllt ist.

2. Ambulant betreute Wohngemeinschaften

A) Definition der Zielgruppen

Das WTPG differenziert zwischen ambulant betreuten Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf nach den §§ 4 und 5 WTPG und ambulant betreuten Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Behinderungen nach den §§ 4 und 6 WTPG. Für die beiden Wohnformen definiert das WTPG jeweils eigenständige, auf die Art der ambulant betreuten Wohngemeinschaft zugeschnittene Anforderungen mit entsprechenden Rechtsfolgen.

Die Wohn- und Lebenssituation von volljährigen Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf und diejenige von volljährigen Menschen mit Behinderungen unterscheidet sich insofern, als eine ambulant betreute Wohngemeinschaft für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf im Alter von diesen als Alternative zur eigenen Häuslichkeit gesehen und gewählt wird – nach einer in der Regel Jahrzehnte langen, selbstständigen Lebensphase. Menschen mit Behinderungen benötigen eine sehr unterschiedlich ausgeprägte Unterstützung häufig begleitend zu ihrem gesamten Erwachsenenleben. Den unterschiedlichen Arten von Behinderungen körperlicher oder psychischer Art mit jeweils unterschiedlichem Unterstützungsbedarf stehen korrespondierend eine Vielzahl individuell gestalteter Wohn- und Betreuungsangebote gegenüber.

Voraussetzung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft für volljährige Menschen mit Behinderungen ist, dass das pädagogische Konzept in besonderem Maße auf die Förderung der Selbstständigkeit, Selbstverantwortung und Teilhabe der dort wohnenden Menschen abzielt und, dass Personen in die Wohngemeinschaft aufgenommen werden, die entweder in der Lage sind – gegebenenfalls unter Anleitung – ihre Lebens- und Haushaltsführung überwiegend selbstbestimmt zu gestalten oder diese Menschen wegen ihres individuellen Unterstützungs- und Versorgungsbedarfs keiner permanenten persönlichen Betreuung oder Begleitung bedürfen.

Der Begriff „Menschen mit Behinderungen“ wird in Artikel 1 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention definiert. Danach bezieht sich der Begriff „Menschen mit Behinderungen“ auf Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Diese Definition trifft in vielen Fällen auch auf Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf im Sinne des WTPG zu, was in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen könnte. Aus diesem Grund wurde angeregt, eine Definition der Zielgruppen in das WTPG aufzunehmen. Dies hält das Ministerium für Soziales und Integration nicht für erforderlich, da eine Abgrenzung in der Praxis regelmäßig anhand der leistungsrechtlichen Einordnung erfolgt. Erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) oder nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (SGB XII) (Eingliederungshilfe), so liegt eine ambulant betreute Wohngemeinschaft für volljährige Menschen mit Behinderungen im Sinne des WTPG vor, deren gesetzliche Voraussetzungen entsprechend erfüllt werden müssen.

B) Voraussetzungen

B a) Kein Bestandteil einer stationären Einrichtung

In § 4 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2 WTPG ist geregelt, dass eine ambulant betreute Wohngemeinschaft für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf bzw. eine ambulant betreute Wohngemeinschaft für volljährige Menschen mit Behinderungen im Sinne des WTPG nur dann vorliegt, wenn sie baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig ist, ohne Bestandteil einer stationären Einrichtung zu sein.

Organisatorische Selbstständigkeit beinhaltet gemäß der Gesetzesbegründung, dass die ambulant betreute Wohngemeinschaft gegenüber der stationären Einrich-

tung eine unterscheidbare Wirtschaftseinheit bilden muss. Sie darf auch nicht unselbstständiger oder abhängiger Teil einer stationären Einrichtung sein.

Einige Trägerverbände äußerten den Wunsch, den Passus „ohne Bestandteil einer stationären Einrichtung zu sein“ zu streichen und im Sinne einer Verbundlösung auch die Angliederung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf an eine stationäre Pflegeeinrichtung zu ermöglichen. Vorgeschlagen wurde auch, zumindest eine Wohngemeinschaft unter dem Dach einer stationären Einrichtung zuzulassen.

Dieses Anliegen wurde bereits im Gesetzgebungsverfahren erörtert und wird vonseiten des Ministeriums für Soziales und Integration nach wie vor abgelehnt. Das Zusammenleben in kleinräumigeren, individuellen Wohngruppen innerhalb einer stationären Pflegeeinrichtung wird bereits durch die Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO) ermöglicht. Hierfür bedarf es nicht zusätzlich der Wohnform der „ambulant betreuten Wohngemeinschaft“. Zudem entspricht es auch nicht dem Gedanken des häuslichen Zusammenlebens in einem normalen und überschaubaren, familienähnlichen Umfeld als Alternative zur stationären Versorgung, wenn die ambulant betreute Wohngemeinschaft in eine stationäre Pflegeeinrichtung integriert ist. Zusätzlich besteht bei einer solchen Konstruktion die Gefahr, dass die erforderliche Wahlfreiheit im Bereich der Pflege und die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner der ambulant betreuten Wohngemeinschaft unzulässig eingeschränkt werden. Die Bedenken des Ministeriums werden im Übrigen von der weit überwiegenden Zahl der anderen Bundesländer geteilt, die ebenfalls eine der baden-württembergischen vergleichbare Regelung in das jeweilige Landesgesetz aufgenommen haben.

B b) Konzeption

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 WTPG setzt eine ambulant betreute Wohngemeinschaft für volljährige Menschen mit Behinderungen ein Konzept voraus, aus dem sich ergibt, dass diese in besonderem Maße die Selbstständigkeit, Selbstverantwortung und Teilhabe fördert. Ebenso fordert das WTPG in § 2 Abs. 3 Nr. 5 eine Konzeption für vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften.

Demgegenüber verlangt das WTPG für ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf nicht explizit die Vorlage einer Konzeption. Für die Heimaufsichtsbehörden würde es allerdings eine Erleichterung darstellen, wenn auch für diese Wohngemeinschaften ein Konzept verpflichtend eingereicht werden müsste. Sie könnten dadurch bereits im Vorfeld beurteilen, ob und inwieweit eine Wohngemeinschaft mit den Vorschriften des WTPG konform ist und beratend tätig werden, noch bevor die Bewohnerinnen und Bewohner in die Wohngemeinschaft einziehen. Dieser Vorschlag könnte bei einer künftigen Änderung des WTPG aufgegriffen werden.

B c) Auftraggebergemeinschaft, Abgrenzung zu Bewohnergremium

Das alte LHeimG enthielt in § 1 Abs. 7 folgende Regelung: „Dieses Gesetz gilt nicht für Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige, wenn sie strukturell von Dritten unabhängig sind. Das ist der Fall, wenn die Mitglieder der Wohngemeinschaft alle Angelegenheiten der Wohngemeinschaft in einer Auftraggebergemeinschaft selbst regeln.“

Die Wahlfreiheit unter Geltung des LHeimG war lediglich als kollektive Wahlfreiheit der Auftraggebergemeinschaft konzipiert, d. h., eine Auftraggebergemeinschaft war zwingend vorgegeben.

Demgegenüber knüpft das WTPG an der individuellen Selbstbestimmtheit und Wahlfreiheit der Menschen an und lässt in ambulant betreuten Wohngemeinschaften keinerlei Vorgaben zu, wie der selbstbestimmte Teil durch die Bewohnerinnen und Bewohner zu gestalten ist. Diese individuelle Wahlfreiheit der einzelnen Bewohnerin bzw. des einzelnen Bewohners ist unabdingbare Voraussetzung jeglicher ambulant betreuter Wohngemeinschaft. Eine Auftraggebergemeinschaft ist nach dem WTPG zwar möglich, wenn sich die Bewohnerinnen und Bewohner dafür entscheiden; sie darf aber nicht von vornherein vorgegeben werden – weder vom Anbieter, noch vom Initiator. Das in § 1 Abs. 7 LHeimG normierte Modell,

welches noch von dem Gedanken der stationären Pflegeeinrichtungen geprägt war, wurde durch das WTPG zugunsten echter und individueller Selbstbestimmtheit weiterentwickelt.

Von der Auftraggebergemeinschaft zu unterscheiden ist das Bewohnergremium. In ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem WTPG sollen die Bewohnerinnen und Bewohner gemäß § 5 Abs. 2 bzw. § 6 Abs. 3 WTPG zur Sicherung der Selbstverantwortung oder für den Fall, dass sie ihre Angelegenheiten nicht mehr selbstständig regeln können, deren Betreuerinnen und Betreuer ein Bewohnergremium zur gemeinsamen Regelung der die Bewohnerinnen und Bewohner betreffenden Angelegenheiten bestimmen. Die in der Wohngemeinschaft über das Bewohnergremium getroffenen Entscheidungen der Bewohnerinnen und Bewohner sind einerseits Teil ihrer Mitwirkung in der von ihnen gewählten Form des gemeinsamen Wohnens. Andererseits lässt die Art der Organisation der Willensbildung und von Entscheidungsprozessen in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft auch Rückschlüsse auf die Handhabung der Bereiche zu, die der teilweisen Selbstverantwortung unterliegen. Denn Eigenverantwortung beginnt in der Regel dort, wo es um Entscheidungen zur individuellen Lebensgestaltung geht.

Es wurde gebeten, im Falle einer Novellierung des WTPG eine Schärfung der Begrifflichkeiten vorzunehmen. Diese redaktionelle Klarstellung sollte in einer zukünftigen Änderung berücksichtigt werden.

C) Anforderungen

§ 13 WTPG beschreibt die Anforderungen an ambulant betreute Wohngemeinschaften. Im Verhältnis zu den stationären Einrichtungen unterliegen ambulant betreute Wohngemeinschaften deutlich weniger hohen Anforderungen, die inhaltlich an dem geringeren Grad der strukturellen Abhängigkeit ausgerichtet sind. Das abgestufte Anforderungsprofil bietet unter Rücksicht auf den stärker ausgeprägten Anteil an Selbstbestimmung und Eigenverantwortung, wie etwa in den sensiblen Bereichen der Sicherstellung des allgemein anerkannten Stands fachlicher Erkenntnisse oder der Qualität des Wohnens, ausreichenden Bewohnerschutz und dient gleichzeitig der nachhaltigen Förderung ambulant betreuter Wohngemeinschaften in der Angebotslandschaft.

C a) Präsenzkräfte

Den Präsenzkräften kommt innerhalb der ambulant betreuten Wohngemeinschaft eine besondere Bedeutung zu. Sie sollen unter Nutzung von Synergieeffekten als Begleitpersonen die allgemeine Versorgungssicherheit und das Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleisten. Beispielsweise strukturieren und begleiten die Präsenzkräfte den Alltag, organisieren den Haushalt, betreuen die Mitglieder der Wohngemeinschaft und bauen Kontakte zu Angehörigen und Besucherinnen und Besuchern auf.

– Qualifikation der Präsenzkräfte

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 5 Hs. 1 WTPG hat der Anbieter sicherzustellen, dass die persönliche und fachliche Eignung der von ihm eingesetzten Beschäftigten für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht und sich diese im erforderlichen Umfang und regelmäßig fortbilden. Persönlich geeignet ist gemäß der Gesetzesbegründung in der Regel, wer insbesondere auf die Bedürfnisse und Wünsche älterer unterstützungsbedürftiger Menschen oder von Menschen mit Behinderungen eingehen kann. Mit einer entsprechenden Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder einer besonderen beruflichen Erfahrung kann die erforderliche fachliche Eignung erworben werden. Letztlich bestimmt sich die Frage nach der fachlichen Eignung nach dem in der Wohngemeinschaft lebenden Personenkreis und dessen spezifischem Unterstützungsbedarf.

Weiter bestimmt § 13 Abs. 2 Nr. 5 Hs. 2 WTPG, dass in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf, in der mehr als acht Personen gemeinschaftlich wohnen, die Präsenzkräfte eine für die von ihnen zu leistende Tätigkeit fachliche Qualifizierung

aufweisen müssen. Hintergrund dieser Regelung ist, dass mit der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner erfahrungsgemäß die Anforderungen an die Beschäftigten im Umgang mit den spezifischen Bedürfnissen und speziellen Anliegen der Bewohnerinnen und Bewohner steigen. Die fachliche Qualifikation kann im Falle der Präsenzkraft bspw. in einer Ausbildung zur Fachhauswirtschafterin oder zum Fachhauswirtschafter oder einer Qualifikation zur Betreuungskraft nach § 43 b SGB XI bestehen.

Bezüglich der fachlichen Eignung wurde vorgeschlagen, dass sämtliche Präsenzkkräfte unabhängig von der Bewohnerzahl eine entsprechende fachliche Qualifizierung aufweisen müssen. Ferner wurde eine höhere Qualifikation für Präsenzkkräfte in Intensivpflege-Wohngemeinschaften gefordert.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne des WTPG zeichnen sich dadurch aus, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in einem möglichst normalen Wohnumfeld leben, das sich an der eigenen Häuslichkeit orientiert. Angehörige oder sonstige Bezugspersonen, die in der eigenen Häuslichkeit Leistungen erbringen, die denen der Präsenzkkräfte entsprechen, besitzen im Regelfall keine besondere fachliche Qualifikation. Insofern gilt der Grundsatz: Je näher die ambulant betreute Wohngemeinschaft an der Situation der eigenen Häuslichkeit ist, desto geringere Anforderungen können an die fachliche Qualifikation der Präsenzkkräfte gestellt werden. Das heißt umgekehrt, dass die fachlichen Anforderungen an die Präsenzkkräfte steigen, je spezifischer die Bedarfe der Bewohnerinnen und Bewohner der ambulant betreuten Wohngemeinschaft sind. Dieser Grundsatz gilt für alle ambulant betreuten Wohngemeinschaften und muss für den konkreten Einzelfall durch die zuständige Heimaufsichtsbehörde entsprechend angewandt werden. Ob bspw. an Präsenzkkräfte einer Intensivpflege-Wohngemeinschaft höhere Anforderungen gestellt werden müssen als bei anderen ambulant betreuten Wohngemeinschaften hängt von der Ausgestaltung der Wohngemeinschaft im Einzelfall ab und kann nicht pauschal beantwortet werden.

Die aktuelle gesetzliche Regelung ermöglicht passgenaue Lösungen, die sich an den Bedarfen der jeweiligen ambulant betreuten Wohngemeinschaft orientieren. Sollte das Ministerium für Soziales und Integration beobachten, dass der weite Ermessensspielraum in der Praxis zu Fehlentwicklungen führt, müssten bei Bedarf erforderliche Anpassungen vorgenommen werden.

– Anwesenheit der Präsenzkkräfte

Gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 Hs. 1 WTPG hat der Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft sicherzustellen, dass im erforderlichen Umfang eine Präsenzkraft täglich anwesend ist. Erforderlich für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf ist in der Regel eine durchgehende Präsenz von 24 Stunden täglich (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 Hs. 2 WTPG). Sofern mehr als acht Personen gemeinschaftlich wohnen, ist in der Regel eine zusätzliche Präsenz von mindestens zwölf Stunden täglich erforderlich. Für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft für volljährige Menschen mit Behinderungen wird eine Präsenz von in der Regel zwölf Stunden täglich verlangt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 Hs. 3 WTPG).

Die Regelung zum Umfang einer angemessenen Präsenz orientiert sich an der Zielgruppe. Für ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf, deren Unterstützungs- und Versorgungsbedarf im privaten Umfeld und in der eigenen Häuslichkeit im Regelfall nicht mehr erfüllt werden kann, wird deshalb eine 24-stündige Präsenzkraft als erforderlich erachtet. Für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft für volljährige Menschen mit Behinderungen, in die Personen aufgenommen werden, die bereits ihre Lebensführung überwiegend selbstbestimmt gestalten können oder solche, die keiner permanenten Anwesenheit einer Betreuungskraft bedürfen, ist im Regelfall eine Präsenzkraft für nur zwölf Stunden zu fordern. Die täglichen Präsenzzeiten müssen – sofern sie kürzer als 24 Stunden sind – nicht zusammenhängend am Stück geleistet werden. Je nach der individuellen Bedarfslage ist auch die Bildung von stundenweisen Blöcken zulässig. Bei dem ins Auge gefassten Regelfall für die ambulant betreuten Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Behinderungen sollen die Präsenzzeiten überwiegend während der Tageszeiten geleistet werden.

An das Ministerium für Soziales und Integration wurde die Bitte herangetragen, gesetzliche Voraussetzungen zu schaffen, um für die vom Anwendungsbereich des WTPG erfassten ambulant betreuten Wohngemeinschaften eine Reduzierung der Präsenzzeiten zu ermöglichen. Als mögliche Anwendungsfälle für eine Reduzierung der Präsenzzeiten wurden genannt: Anwesenheit des ambulanten Pflegedienstes, Anwesenheit von Ehrenamtlichen; Abwesenheit der Bewohnerinnen und Bewohner aufgrund Besuches einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen; Intensivpflege-Wohngemeinschaften (in der Nachtzeit).

Das Ministerium für Soziales und Integration sieht hier keinen Änderungsbedarf, da mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 WTPG bereits eine ausreichend flexible Regelung getroffen wurde, die individuelle Lösungen für Wohngemeinschaften je nach Konzeption und Zielgruppe zulässt. Die Abweichungsmöglichkeiten werden in der Gesetzesbegründung zu § 13 Abs. 3 Nr. 1 WTPG detailliert beschrieben.

Zu den vorgeschlagenen Abweichungsmöglichkeiten kann darüber hinaus Folgendes gesagt werden:

Die Anwesenheit des ambulanten Pflegedienstes kann keinesfalls die Anwesenheit der Präsenzkräfte ersetzen. Die Aufgaben der Präsenzkräfte unterscheiden sich grundlegend von denen des ambulanten Pflegedienstes. Wie bereits beschrieben, sollen die Präsenzkräfte die Bewohnerinnen und Bewohner im Alltag betreuen und begleiten und die allgemeine Versorgungssicherheit und das Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleisten. Diesen Aufgaben sollen sie auch nachkommen, während der ambulante Pflegedienst sich in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft befindet. Ebenso wenig, wie die Präsenzkräfte den ambulanten Pflegedienst ersetzen können, ist dies umgekehrt der Fall. Zudem sind die Präsenzkräfte für alle Bewohnerinnen und Bewohner zuständig, während der ambulante Pflegedienst sich entsprechend des individuellen ambulanten Pflegevertrags im Rahmen der Behandlungspflege jeweils um eine konkrete Person kümmern muss.

Was die Frage der Delegation von Leistungen der Präsenzkräfte auf Ehrenamtliche angeht, so gilt der Grundsatz, dass die Bewohnerinnen und Bewohner darauf vertrauen können müssen, dass die Betreuung durch hauptamtliche Präsenzkräfte gesichert ist. Entsprechend der Gesetzesbegründung kann allerdings eine Abweichung von den geforderten Präsenzzeiten bei Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen gerechtfertigt sein, wenn der Anbieter eine teilweise substituierende – dem gesetzlichen Regelfall entsprechende – Versorgungsstruktur bietet. Eine derartige der Präsenzkräfte vergleichbare Unterstützung kann angenommen werden, wenn sich die entsprechende Konzeption in der Gesamtschau etwa durch die Einbindung in ein regionales Netzwerk oder der Kooperation mit anderen Diensten wie der Nachbarschaftshilfe nachvollziehen lässt und vom Anbieter individuelle kontinuierlich fortzuschreibende Hilfepläne vorliegen, deren Umsetzung dokumentiert wird. Eine derartige Abweichung ist bereits auf der Grundlage der aktuellen Gesetzesfassung möglich, muss aber aus Gründen des Bewohnerschutzes einer genauen Prüfung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten bleiben. Eine pauschale Ermöglichung der Delegation auf Ehrenamtliche im Gesetz würde dem Sinn und Zweck der abgestuften Schutzmechanismen des WTPG zuwider laufen und das Wesen des Ehrenamts verkennen.

Zum Thema der Reduzierung der Präsenzzeiten aufgrund des Besuches einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen findet sich ebenfalls ein Passus in der Gesetzesbegründung. Gerade bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen kann bspw. eine auf einzelne Tage in der Woche begrenzte Anwesenheit der Präsenzkräfte für Menschen mit leichteren, meist geistigen Behinderungen, die sich schon im Übergangsbereich zum individuellen Wohnen befinden, als ausreichend eingestuft werden. In solchen Fallkonstellationen werden von den Bewohnerinnen und Bewohnern häufig tagesstrukturierende Betreuungsangebote außerhalb der ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach ihren individuellen Bedürfnissen und der konkreten Behinderung gewählt, etwa in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen, in einer Selbsthilfegruppe oder in einer Tagesstätte.

Auch für Intensivpflege-Wohngemeinschaften gilt grundsätzlich, dass in der Regel eine durchgehende Präsenz von 24 Stunden täglich erforderlich ist. Menschen, die in einer solchen Wohngemeinschaft leben, haben den gleichen Anspruch auf

Betreuung und Begleitung wie die Bewohnerinnen und Bewohner anderer ambulant betreuter Wohngemeinschaften auch. Aufgrund der Formulierung „in der Regel“ sind auch hier – basierend auf der aktuellen gesetzlichen Grundlage – in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen möglich. Beispielsweise sind in begründeten Fällen im Wege einer Einzelfallentscheidung abhängig von der Bewohnerstruktur befristete Ausnahmen von der 24-Stunden-Präsenz in der Nachtzeit möglich. Einer Gesetzesänderung bedarf es auch hier nicht.

Des Weiteren wird von Anbietern kritisiert, dass es einen harten Schnitt darstelle, wenn in § 13 Abs. 3 Nr. 1 Hs. 2 WTPG für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf ab einer Bewohnerzahl von neun Personen eine zusätzliche Präsenz von zwölf Stunden täglich gefordert werde.

Die genannte Regelung zielt darauf ab, auch bei mehr als acht Bewohnerinnen und Bewohnern eine qualitätsvolle strukturierende Begleitung im Tagesablauf, die Gestaltung einer fürsorglichen Wohnatmosphäre und den Aufbau sozialer Kontakte zu gewährleisten. Der Einsatz einer zusätzlichen Präsenzkraft wird in der Regel während der Tageszeiten geboten sein. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die zusätzliche Präsenz von zwölf Stunden täglich „in der Regel“ erforderlich sein wird, in begründeten Fällen also Ausnahmen von der Regel zugelassen werden können. Ein gangbarer alternativer Weg könnte hier sein, je nach Fallkonstellation, für jede weitere über acht Bewohnerinnen und Bewohner hinausgehende Person eine zusätzliche Präsenz von drei Stunden zu fordern, für vier weitere Personen mithin eine Präsenz von zwölf Stunden. Die Fachlichkeit wäre damit in Relation zur Bewohnerzahl sichergestellt. Diese Möglichkeit der Flexibilisierung im Rahmen der Ermessensausübung wird das Ministerium für Soziales und Integration entsprechend an die ausführenden Heimaufsichtsbehörden kommunizieren. Eine Gesetzesänderung ist auch hier nicht zwingend erforderlich.

C b) Persönliche und fachliche Eignung des Anbieters

Die Aufgabe des Anbieters besteht in der verantwortlichen Leitung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 2 WTPG. Dies bedeutet vorrangig eine nach innen gerichtete geschäftsführende und verwaltende Tätigkeit mit dem Ziel, die zweckgerichtete Funktionsfähigkeit der ambulant betreuten Wohngemeinschaft aufrechtzuerhalten. Von der Leitungsfunktion mit umfasst ist, dass der Anbieter für die Umsetzung des jeweiligen Konzepts Sorge trägt, die Prozesse und Abläufe in den von ihm verpflichtend übernommenen Bereichen kontrolliert und auch mit den eigenverantwortlich und selbstbestimmt organisierten Bereichen der Bewohnerinnen und Bewohner koordiniert und abstimmt. Die Leitung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft durch den Anbieter ist auch wesentlich nach dem Umfang der verpflichtend abzunehmenden Unterstützungsleistungen festgelegt und den damit zusammenhängenden – im Einzelfall unterschiedlich stark ausgeprägten – Organisations-, Beratungs- und Verwaltungsbeugnissen.

Bemängelt wurde, dass das Erfordernis der persönlichen und fachlichen Eignung des Anbieters selbst im WTPG nicht explizit aufgeführt ist, obwohl er – je nach interner Aufgabenverteilung – durchaus Berührungspunkte mit den Bewohnerinnen und Bewohnern der ambulant betreuten Wohngemeinschaft hat. Im Falle einer künftigen Änderung des WTPG erscheint die positive Regelung der persönlichen und fachlichen Eignung des Anbieters erwägenswert.

D) Wohngemeinschaften für Menschen mit intensivpflegerischem Bedarf

Die Bestandserhebung der FaWo aus dem Jahr 2017 hat ergeben, dass nach Inkrafttreten des WTPG vermehrt ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit intensivpflegerischem Bedarf, bspw. Menschen, die im Wachkoma liegen oder rund um die Uhr auf Beatmung angewiesen sind, gegründet wurden (23 Wohngemeinschaften, Stand: 30. Juni 2017). Gerade in sog. Intensivpflege-Wohngemeinschaften leben besonders vulnerable und damit besonders schutzbedürftige Menschen. Hieraus kann ein Spannungsfeld zwischen der vollständigen bzw. weitestgehenden Selbstbestimmung und dem besonderen Schutzbedürfnis der Bewohnerinnen und Bewohner resultieren. Dem stehen die Vorzüge des Le-

bens in einer kleinräumigen, an die eigene Häuslichkeit angelehnten Umgebung und auch leistungsrechtliche Aspekte gegenüber.

Es wurde vorgeschlagen, für Intensivpflege-Wohngemeinschaften mit Blick auf die besonderen Bedarfe der Bewohnerinnen und Bewohner zusätzliche Anforderungen etwa im baulichen, räumlichen, personellen sowie im hygienischen Bereich gesetzlich zu definieren. Auch Intensivpflege-Wohngemeinschaften werden im WTPG abgebildet, da sich nach dessen Systematik der Grad der Schutzbedürftigkeit am Grad der Selbstständigkeit orientiert. Das Ministerium für Soziales und Integration sieht aktuell keinen Bedarf, die Intensivpflege-Wohngemeinschaft als eigenständige Wohnform im WTPG zu regeln. Es wird aber die weitere Entwicklung in diesem Bereich genau beobachten, um bei Bedarf die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

E) Regelprüfungen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

In § 18 Abs. 1 WTPG ist geregelt, dass ambulant betreute Wohngemeinschaften von den zuständigen Behörden durch wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen) oder anlassbezogene Prüfungen (Anlassprüfungen) überprüft werden. Die Überprüfung erfolgt daraufhin, ob die ambulant betreuten Wohngemeinschaften die Anforderungen nach dem WTPG erfüllen. Gesetzliche Vorgabe ist, dass nach Ablauf von drei Jahren seit Leistungsaufnahme durch den Anbieter keine Regelprüfungen mehr erfolgen. Zweck der Regelung ist es, gerade in der Gründungsphase einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner eine dichtere Überwachung zu gewährleisten, um in diesem Zeitraum etwaigen organisatorischen Lücken oder Mängeln effektiv entgegenwirken zu können. Vonseiten der unteren Heimaufsichtsbehörden wurde vorgetragen, dass auch nach Ablauf der ersten drei Jahre eine Regelüberwachung zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich sei. Dies gelte in besonderem Maße für Intensivpflege-Wohngemeinschaften. Auch ambulant betreute Wohngemeinschaften selbst wären für eine weitere Unterstützung und Beratung durch die Heimaufsichtsbehörden dankbar. Aus Sicht des Ministeriums für Soziales und Integration ist dieser Vorschlag bedenkenswert. Gegebenenfalls könnten Regelüberwachungen im Zwei-Jahres-Rhythmus durchgeführt werden. Im Falle einer künftigen Änderung des WTPG sollte diese Überlegung einbezogen werden.

IV. Zusammenfassung

Das Ministerium für Soziales und Integration hat sich eingehend mit allen eingereichten Änderungsvorschlägen und Anregungen befasst. Dabei wurde deutlich, dass viele den Vorschlägen zugrunde liegende Fragestellungen bereits durch eine entsprechende Auslegung des WTPG bzw. die Heranziehung der Gesetzesbegründung lösbar sind und folglich keine Änderung des WTPG erfordern. Das Ministerium für Soziales und Integration wird aber auch weiterhin aktuelle Entwicklungen bei der Umsetzung des WTPG beobachten und Erkenntnisse aus der Praxis nutzen, um im Falle eines größeren Änderungsbedarfs eine entsprechende Anpassung des WTPG vorzubereiten.